

# Ausfertigung

S 56 R 2578/12



**SOZIALGERICHT MÜNCHEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

in dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED] - I

i.S. Dinter Jochen, geb. [REDACTED]  
- Klägerin -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte -

Beigeladen:  
Jochen Dinter, [REDACTED]  
- Beigeladener -

Rentenversicherung

Die 56. Kammer des Sozialgerichts München hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz in München

am 14. November 2013

durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen  
[REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beteiligten haben im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 19.09.2013 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird verwiesen auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte vorliegend gemäß § 124 Abs. 2 SGG im schriftlichen Verfahren entscheiden, da die Beteiligten im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 19.09.2013 ihr Einverständnis mit einer solchen Entscheidung erklärt haben.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 03.05.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2012 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin kann von der Beklagten die begehrte Feststellung, dass die von dem Beigeladenen für die Klägerin in der Zeit vom 04.04.2011 bis zum 31.12.2011 ausgeübten Tätigkeit als SCRUM Master in dem Projekt [REDACTED] keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden hat, beanspruchen.

Die Beklagte ist gemäß § 7 a SGB IV zur Entscheidung über den Antrag des Beigeladenen vom 07.06.2011 auf Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status befugt.

Versicherungspflichtig sind in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sowie in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist Beschäfti-

gung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV.

Nach ständiger Rechtsprechung setzt das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist und einem Zeit, Dauer und Ort der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Das kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Andererseits kennzeichnen vornehmlich das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit eine selbständige Tätigkeit. Ob jemand selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Dabei sind ausgehend von der vertraglichen Vereinbarung alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der jeweiligen Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung (BayLSG, Urteil vom 08.01.2009, L 5 R 80/08, Rn. 18, zitiert nach Juris).

Bei Würdigung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vertragsverhältnis und den Angaben der Klägerin und des Beigeladenen zu seiner Tätigkeit überwiegen die Anhaltspunkte, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen.

Der Beigeladene unterlag bei seiner Tätigkeit als SCRUM Master keinen Weisungen der Klägerin oder der [REDACTED] GmbH hinsichtlich des Inhalts oder der Art und Weise seiner Tätigkeit. Vertraglich war ein entsprechendes Weisungsrecht nicht vereinbart. Die Klägerin und der Beigeladene haben dargelegt, dass ein solches auch nicht ausgeübt wurde. Aufgrund der Beschreibung seiner Tätigkeit, die der Beigeladene im Erörterungstermin gegeben hat, ist dies auch nachvollziehbar. Der Beigeladene ist als SCRUM Master und damit als Spezialist im Rahmen der Software-Entwicklung tätig gewesen. Er hat sein Fachwissen zur Verfügung gestellt, um die Entwicklungsteams der Auftraggeberin der Klägerin in der anzuwendenden Methodik anzuleiten.

Der Beigeladene unterlag auch in zeitlicher Hinsicht keinem Weisungsrecht. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass er nicht täglich in dem Projekt tätig war, was auch durch die vorgelegten Leistungsnachweise und Rechnungen bestätigt wird. Auch die Verpflichtung an Besprechungen teilzunehmen und gesetzte Termine einzuhalten sowie Bericht zu erstatten sind vor dem Hintergrund der Tätigkeit des Beigeladenen nicht Ausdruck einer

Weisungsgebundenheit. Wie sich den Darstellungen der Klägerin und des Beigeladenen entnehmen lässt, erbrachte der Beigeladene seine Tätigkeit als SCRUM Master in einem großen und länger andauernden Projekt, in das mehrere Teams eingebunden waren. Es ist aus organisatorischen Gründen zwingend notwendig, dass im Rahmen eines solchen Projektes Fristen gesetzt werden und Berichte zu erstatten sind, um den Fortschritt des Projektes zu gewährleisten und Arbeitsschritte aufeinander abzustimmen. Die Klägerin weist weiter zu Recht darauf hin, dass die Berichtspflicht weiter dazu dient, den Honoraranspruch des Beigeladenen zu rechtfertigen.

Auch dass der Beigeladene bei der [REDACTED] GmbH tätig werden musste, ist nicht als Ausdruck eines Weisungsrechts zu sehen. Vielmehr handelt es sich bei der Vereinbarung des Tätigkeitsortes um einen Bestandteil des Auftragsinhaltes. Im Übrigen konnte der Beigeladene seine Leistung aufgrund der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsteams und der notwendigen Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsplatzes nur bei der [REDACTED] GmbH erbringen.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Beigeladene sich dadurch in den Betrieb der Klägerin eingliedert hat, dass er funktionsgerecht dienend an ihrem Arbeitsprozess teilgehabt hat.

Da die Klägerin selbst zwar die Durchführung von IT-Projekten anbietet, jedoch selbst keine Leistungen erbringt, sondern diese wiederum einkauft, kommt mangels eigener Arbeitsprozesse eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess der Klägerin nicht in Betracht.

Die Beklagte kann sich insoweit auch nicht erfolgreich auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 04.06.1998, B 12 KR 5/97 R berufen. In dieser Entscheidung hat das Bundessozialgericht ausgeführt, im Arbeitsrecht werde im allgemeinen unter Betrieb eine organisatorische Einheit verstanden, innerhalb derer ein Unternehmer allein oder in Gemeinschaft von Mitarbeitern mit Hilfe sächlicher oder sonstiger Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke verfolge. Dadurch, dass die Klägerin des dortigen Verfahrens nicht Eigentümerin, Mieterin oder Leasingnehmerin der erforderlichen Betriebsmittel gewesen sei, sondern sich diese von ihren Auftraggebern zur Verfügung stellen ließ, ändere nichts an dem verfolgten arbeitstechnischen Zweck. Es komme für die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Arbeitgeber auf das Vorhandensein sächlicher Betriebsmittel und

darauf an, wer mit den Betriebsmitteln fremdbestimmte Arbeit leisten lasse (BSG, Urteil vom 04.06.1998, B 12 KR 5/97 R, Rn. 19, zitiert nach Juris).

Vorliegend fehlt es jedoch gerade an sächlichen Betriebsmitteln. Die Klägerin selbst verfügt nicht über Betriebsmittel zur Erbringung der geschuldeten Leistung. Sie nutzt auch nicht die Betriebsmittel der [REDACTED]. Die Leistung selbst wird vielmehr erst durch das Know-How des Beigeladenen ermöglicht und zur Verfügung gestellt.

Der vom Bundssozialgericht entschiedene Fall unterscheidet sich auch insoweit maßgeblich von dem hier vorliegenden Fall, als dort die Klägerin die Vorgaben ihrer Kunden den Arbeitnehmern (Ausbeinern) als konkrete Weisungen nicht nur hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung, sondern auch zur Art der Ausführung, konkret: der Schnittführung, weitergegeben hat. Wie oben ausgeführt, hat der Beigeladene solche Weisungen weder von der Klägerin noch von deren Auftraggeberin erhalten.

Soweit der Beigeladene die EDV der [REDACTED] GmbH genutzt hat, ist hierin ebenfalls keine Eingliederung in die Arbeitsabläufe der Klägerin zu sehen, da nicht ihre Betriebsmittel genutzt wurden. Aber auch eine mittelbare Eingliederung durch eine Eingliederung in die Abläufe der [REDACTED] GmbH kommt hierin nicht zum Ausdruck. Denn der Beigeladene musste aufgrund der IT-Sicherheitsrichtlinien der [REDACTED] GmbH deren vorhandene Infrastruktur und den zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nutzen. Daneben hat er auch seinen eigenen Computer genutzt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Beigeladene auch nicht durch die Zusammenarbeit mit den Projektteams in die Arbeitsabläufe der Klägerin – oder der [REDACTED] – eingegliedert worden. Der Beigeladene hat nicht neben anderen in den Teams mitgearbeitet und ist Mitglied des Teams geworden, sondern war in anleitender Funktion tätig. Diese hat sich alleine auf die fachliche Ebene beschränkt, Personalverantwortung war ihm nicht übertragen.

Der Beigeladene trägt auch ein Unternehmerrisiko, da er das Risiko trägt, keine Aufträge zu erhalten sowie Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt zu sein.

Auch die weitere Entwicklung der Tätigkeit des Beigeladenen belegt eine selbständige Tätigkeit. Er hat im Januar 2012 eine Bürokraft angestellt. Er hat nachvollziehbar erläutert, dass wegen der häufigen Ortsabwesenheit seine Korrespondenz über ein Postfach in Offenburg läuft und diese von [REDACTED] als gelernter Kraft abgewickelt wird. Derzeit ist er dabei, sich mit einem Partner auf dem Markt neu zu positionieren.

Die Beklagte kann auch nicht einwenden, das Vertragsverhältnis stelle eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung dar.

Unter Arbeitnehmerüberlassung ist das Zurverfügungstellen von Arbeitnehmern an einen Dritten zur Arbeitsleistung zu verstehen, der diese nach seinen eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzen kann (Bayerisches LSG, Urteil vom 07.08.2008, L 9 AL 63/03, Rn. 36, zitiert nach Juris) und denen er Weisungen erteilen kann (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2012, L 11 KR 19/11, Rn. 19 zitiert nach Juris). Vorliegend wurde der Beigeladene durch die Klägerin an die [REDACTED] GmbH nicht mit dem Ziel überlassen, dass diese ihn entsprechend ihren konkreten Erfordernissen unter Ausnutzung ihres Weisungsrechts in ihren Betrieb eingliedert. Die umgesetzte vertragliche Absprache ging dahin, der [REDACTED] einen Spezialisten im Bereich SCRUM zur Verfügung zu stellen, der aufgrund seines Fachwissens eigenständig die im Projekt erforderlichen Schritte anleitet. Dementsprechend hat der Beigeladene die in Projekt jeweils erforderlichen Schritte auch nach seinen eigenen Vorstellungen durchgeführt (Bayerisches LSG, a.a.O., LSG Baden-Württemberg a.a.O.).

Ausgehend von dem sich ergebenden Gesamtbild war der Beigeladene damit in dem Projekt [REDACTED] nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig. Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung besteht damit nicht.

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 183, 197 a Abs. 1 SGG, §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Ausgefertigt  
Sozialgericht München

München, den 19.11.2013

Gernhart  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

I. Der Bescheid vom 03.05.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, festzustellen, dass die Tätigkeit des Beigeladenen für die Klägerin in der Zeit vom 04.04.2011 bis zum 31.12.2011 als SCRUM-Master in dem Projekt [REDACTED] keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung begründet hat.

II. Die Kosten des Rechtsstreits, auch des Beigeladenen, hat die Beklagte zu tragen.

### T a t b e s t a n d :

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob die Tätigkeit des Beigeladenen für die Klägerin Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung begründet hat.

Die Klägerin bietet Kunden die Durchführung von IT-Projekten an. Dabei spielt sie bei der Auftragsausführung selbst keine tragende Rolle, sondern kauft die benötigten Leistungen selbst wiederum ein.

Der Beigeladene ist am [REDACTED] geboren. Nach Abschluss des Informatikstudiums an der Fachhochschule als Diplom-Informatiker war er zunächst vier Jahre als Assistent im Bereich Software-Engineering an der FH, dann vier Jahre als Projektleiter bei dem Unternehmen 1&1 tätig. Anschließend hieran baute er eine freiberufliche Tätigkeit auf. Sein Schwerpunkt liegt im Angebot agiler Methoden. Mit Vertrag vom 28.11.2011/01.12.2011 stellte er [REDACTED] die gelernte Steuerfachgehilfin ist, zum 01.01.2012 als Sekretärin ein. Derzeit baut er mit einem Kollegen eine Firma „think agile“ auf.

Die [REDACTED] GmbH schloss mit der Klägerin am 29.07.2009/07.08.2009 einen Rahmenvertrag ab. Nach diesem Vertrag sollte die Klägerin ab dem 01.01.2009 als Subunternehmer für die [REDACTED] GmbH tätig werden. Gegenstand der unter dem Rahmenvertrag erteilten Aufträge sollten ausschließlich Dienstleistungen im IT-Umfeld sein. Der Tätigkeitsumfang sowie die Vergütung sollten durch Einzelvertrag geregelt werden, aus dem Rahmenvertrag sollte sich kein An-

spruch auf eine Auftragserteilung ergeben. Es wurde festgehalten, dass die Klägerin ihre Leistungen durch den Einsatz selbständiger Subunternehmer erbringen werde.

Am 11.04.2011/26.04.2011 schlossen die [REDACTED] GmbH und die Klägerin einen Vertrag über einen Einzelauftrag Dienstleistungen zum Rahmenvertrag mit dem Vertragsgegenstand „Erweiterung des Bestandsführungssystem [REDACTED]“. Für die Abwicklung des Projektes werde ein SCRUM Master für ein bis zwei Teams gesucht. Die Projektleiter sollten unterstützt, das SCRUM Team geführt und andere SCRUM Master gecoacht werden.

Der Beigeladene schloss mit der Klägerin am 30.03.2011/01.04.2011 einen Rahmenvertrag, gemäß dem die Klägerin beabsichtigte, ihn in Projekteinzelnverträgen mit der Erbringung von Subunternehmer-Leistungen im Bereich Informationstechnologie zu beauftragen.

Dem Beigeladenen stand es nach diesem Vertrag frei, einen Projekteinzelnvertrag abzuschließen. Er sollte bei der Durchführung von Projektverträgen zwischen der Klägerin und den Kunden eingesetzt werden, insoweit als Subunternehmer tätig werden und die Leistungen im Namen der Klägerin erbringen, dabei eigenverantwortlich tätig und Weisungen nicht unterworfen sein. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Arbeitsmitteln gegenüber der Klägerin bestand nicht. Er sollte seine Leistungen selbst oder durch benannte Mitarbeiter oder qualifizierte Subunternehmer erbringen. Reisekosten und Spesen sollten gegen Nachweis erstattet werden, soweit dies im Projekteinzelnvertrag vereinbart war.

Es wurde weiter vereinbart, dass die Abrechnungslast für alle an die Klägerin erbrachten Leistungen auf die Klägerin übertragen wird und die Klägerin für diese Leistungen eine Gutschrift nach § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ausstellen wird.

Der Beigeladene wurde zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet und hatte die Klägerin von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit seiner Leistung freizustellen.

Am 19.04.2011 schloss der Beigeladene mit der Klägerin einen Projekteinzelnvertrag mit dem er mit der Durchführung des IT Projektes [REDACTED] SCRUM Master – Erweiterung des Bestandsführungssystems [REDACTED] [REDACTED] beauftragt wurde. Als Endkunde wurden die [REDACTED]

angegeben. Seine Aufgaben sollten die Abwicklung des Projektes für 1 bis 2 SCRUM Teams, die Unterstützung des Projektleiters, die Führung der SCRUM Teams und das Coaching anderer SCRUM Teams sein. Das Projekt sollte vom 04.04.2011 bis zu 30.09.2011 mit einer Verlängerungsoption laufen, bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von maximal 110 Tagen. Als Tagessatz wurde eine Vergütung von netto festgelegt, wobei ein Tag acht Stunden entsprechen sollte. Reisekosten und Spesen sollten mit dem Tagessatz abgegolten sein.

In der Anlage 1 wurde der Beigeladene verpflichtet, bei fristgebundenen Vorgängen die Vorstellungen der GmbH zu beachten und Fristen einzuhalten. Weiter musste der Beigeladene eine Externen Erklärung (Anlage 2) abgeben, in der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV Systems bei der GmbH geregelt wurden.

Insgesamt war der Beigeladene vom 01.04.2011 bis zum 31.12.2011 in dem Projekt tätig.

Am 07.06.2011 stellte der Beigeladene bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status.

Die Beklagte forderte weitere Informationen von dem Beigeladenen und der GmbH an, diese wies bei der Beantwortung darauf hin, dass formaler Auftraggeber des Beigeladenen die Klägerin sei.

Mit Anhörungsschreiben vom 27.10.2011 teilte die Beklagte der Klägerin und dem Beigeladenen mit, dass beabsichtigt sei, einen Bescheid über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung zu erlassen sowie Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung festzustellen. Für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis spreche, dass der Beigeladene dazu verpflichtet sei, seine Arbeitskraft zur Erfüllung abstrakter Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Er trage kein unternehmerisches Risiko, er habe die fachliche Leitung über ein Teilprojekt und der zugeordneten Mitarbeiter inne und nehme an Besprechungen des Arbeitgebers teil. Er habe über den Verlauf des Teilprojektes an den Gesamtprojektleiter zu berichten. Er arbeite Mitarbeiter ein. Er unterwerfe sich dem Vertrag des Auftraggebers. Ihm werde beim Endkunden ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Er habe die Einhaltung von Prozessen

zu überwachen. Er stelle keine eigenen Arbeitsmittel. Merkmale für eine selbständige Tätigkeit seien nicht gegeben.

Der Beigeladene nahm dahingehend Stellung, dass eine gewisse Nähe zum Auftraggeber für die Erfüllung seines Auftrages notwendig sei. Auch sei er fachlich und zeitlich weisungsunabhängig. Er müsse seine Leistung nicht persönlich erbringen, derzeit sei er auf der Suche nach einem Mitarbeiter. Im Krankheitsfall müsse er keine Mitteilung machen. Gerade von selbständigen IT Consultants werde erwartet, dass sie die Infrastruktur des Auftraggebers nutzen und pünktlich bei Projektbesprechungen erscheinen. Die Aufgabenbeschreibung folge zwingend aus dem Inhalt des Auftrages. Es sei gerade Auftragsinhalt, dass er das fehlende Fachwissen beim Endkunden ersetze und die zu erledigenden Aufgaben konkretisiere. Er trage ein erhebliches Haftungsrisiko. Er sei berechtigt, Aufträge abzulehnen. Reisekosten und Spesen trage er selber, in der Preisgestaltung sei er frei und er werde nur für tatsächlich erbrachte Leistungen bezahlt. Er unterhalte eine eigene Website, ein Profil bei Xing sowie Registrierungen bei der Klägerin und anderen Personalberatungen und setze Visitenkarten ein. Weiter halte er Fachvorträge.

Die fachliche Leitung der Mitarbeiter sei ebenso wie die Einarbeitung von Mitarbeitern der Inhalt seines Auftrages. Die Berichte dienten der Führung der Leistungsnachweise und der Rechtfertigung des Honorars.

Er habe einen eigenen Arbeitsplatz beim Endkunden, weil ihm die Erfüllung seines Auftrages nur dort möglich sei. Bei der Auftragerfüllung stehe seine fachliche Kompetenz im Vordergrund. Die Nutzung der Infrastruktur des Kunden sei Folge der Erweiterung der vorhandenen Prozesse. Die Rechnungsstellung erfolge über die Klägerin in seinem Namen, er führe Umsatzsteuer ab.

Die Klägerin führte aus, der Beigeladene habe seine Arbeitskraft nicht zur Erfüllung abstrakter Aufgaben zur Verfügung zu stellen gehabt, vielmehr habe er konkrete Aufgaben gehabt. Im Übrigen sei bei der Beauftragung von selbständigen Auftragnehmern die Aufgabe nicht bis ins Detail zu beschreiben, da sie weisungsfrei erfüllt werden sollte. Das unternehmerische Risiko liege in der Übernahme des Haftungsrisikos. Der Beigeladene ersetze durch Übernahme der fachlichen Leitung eines Teilprojektes und der zugeordneten Mitarbeiter die beim Auftraggeber nicht vorhandene Expertise, er sei dadurch einem Projektpartner vergleichbar, der sich im Rahmen eines Joint Venture mit dem Endkunden einbringe. Die Klägerin diene hierfür nur als „Eintrittskarte“, tatsächlich und rechtlich trete

der Beigeladene als eigener Unternehmer auf. Die Projektbeiträge seien gerade Gegenstand der Beauftragung.

Der Beigeladene nehme nur an Projektbesprechungen teil. Die Teilnahme an diesen Besprechungen sei auch für selbständige Tätige IT-Fachkräfte erforderlich, damit der Auftraggeber einen Überblick über den Stand des Projektes erhalte. Während es bei abhängig Beschäftigten keine Berichtspflichten und keinen Leistungsnachweis gebe, sei dies, insbesondere bei nach Zeitaufwand abrechnenden Selbständigen – üblich. Auch sei es für selbständige IT-Experten typisch, dass sie die Mitarbeiter des Endkunden in die Neuerungen des Systems einarbeiten.

Der Beigeladene habe sich auch nicht dem Vertrag der [REDACTED] GmbH unterworfen, dem Vertrag liege eine Einigung mit dem Auftraggeber zugrunde, auf die er Einfluss haben können.

Er habe einen Arbeitsplatz beim Endkunden alleine deshalb zur Verfügung erhalten, weil dies für die Erbringung der geschuldeten Leistung zwingend erforderlich gewesen sei. Ebenso sei die Pflicht zur Überwachung der Prozesse integraler Bestandteil der vertraglich geschuldeten fachlichen Leitung. Er nutze auch eigene Arbeitsmittel. Der genutzte eigene PC sei für die Tätigkeit als IT-Experte von zentraler Bedeutung. Er setze auch Kapital ein, indem er seine Zeit investiere und sich fortbilde. Auch sei dies kein notwendiges Kriterium für eine selbständige Tätigkeit.

Insgesamt habe die Argumentation der Beklagten eine einem Berufsverbot gleichkommende Wirkung und verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 GG, weil sie für absolut typische Situationen eines IT-Freiberufers eine sozialversicherungsrechtlich selbständige Tätigkeit verneine. Die kategorische Einstufung eines IT-Freiberufers als abhängig Beschäftigter sei mangels Rechtfertigungsgründen durch ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut unverhältnismäßig und verlasse den Rahmen der spezifischen Berufsfeldgegebenheiten und stelle daher eine verfassungswidrige Maßnahme dar.

Für eine selbständige Tätigkeit spreche insbesondere, dass der Beigeladene frei entscheiden könne, ob er Aufträge annehme sowie für andere Auftraggeber tätig werden könne, er gemäß der vertraglichen Vereinbarung nicht an Weisungen gebunden und in der zeitlichen Einteilung frei sei. Ihm stehe kein vertraglicher Anspruch auf Arbeitsmittel und Arbeitsräume zu. Er habe Reisekosten und Spesen selbst zu tragen. Er sei nicht zur

persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Zwar habe er als Existenzgründer noch keine Mitarbeiter, habe jedoch bereits eine Stellenanzeige geschaltet. Er werde nur für tatsächlich erbrachte Leistung vergütet, es erfolge keine Lohnzahlung im Fall der Krankheit oder des Urlaubs. Dies sei vertraglich geregelt gewesen. Er habe im Verhinderungsfall niemanden zu benachrichtigen. Eine Vertretung habe er zu organisieren. Er betreibe eigenständig Werbung und Akquisition. Er rechne nach steuerrechtlichen Vorgaben ab und führe Umsatzsteuer ab. Auch habe er eine Externen-Erklärung unterzeichnet.

Mit Bescheiden vom 03.05.2012 stellte die Beklagte gegenüber der Klägerin und dem Beigeladenen fest, dass die Tätigkeit als ABS Leben SCRUM Master bei der Klägerin seit dem 04.04.2011 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Es bestehe Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung, jedoch nicht in der Krankenversicherung. Der Beigeladene sei in die Projektorganisation des Kunden der Klägerin funktionsgerecht dienend eingebunden gewesen.

Die von den Beteiligten dargelegte Teamarbeit spreche für eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers. Zu den Argumenten der Beteiligten für eine selbständige Tätigkeit führte sie aus, eine Verhinderung sei mitzuteilen gewesen. Die persönliche Leistungserbringung sei die Regel gewesen, zumal der Beigeladene nicht über eigenes Personal verfüge. Nach dem Auftragsinhalt sei ein konkretes Werk nicht zu erstellen gewesen, der Beigeladene sei lediglich verpflichtet gewesen, seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Auch abhängig Beschäftigte könnten Aufträge ablehnen und für andere Auftraggeber tätig werden. Da auch abhängig Beschäftigte Fahrtkosten und Spesen selbst zu tragen hätten, sei dieses Argument nicht zu berücksichtigen.

Die Übernahme der fachlichen Leitung und der damit verbundenen Weisungsrechte begründe die Eingliederung in die Arbeitsorganisation. Berichtspflichten bestünden durchaus für abhängig Beschäftigte.

Der sozialversicherungsrechtliche Status unterliege nicht dem Gestaltungswillen der Vertragsparteien. Überwogen wie vorliegend die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung, sei der entgegenstehende Wille der Vertragsparteien unbeachtlich. Der Einsatz eines eigenen PC und eines eigenen PKW sowie die Fortbildung auf eigene Kosten seien nicht maßgeblich, da dieser auch bei abhängig Beschäftigten ebenso erfolge wie die Schaltung

von Anzeigen zur Stellensuche. Außerdem setze der Beigeladene seine Arbeitskraft nicht mit ungewissem Erfolg ein, da er einen Honoraranspruch erwerbe.

Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Klägerin bestehe kein klar definiertes Tätigkeitsfeld eines IT Experten.

Auch sei kein eigenes Vertragswerk des Beigeladenen Grundlage des Vertrages geworden. Ein unternehmerisches Risiko durch Einsatz von Kapital oder Einsatz von Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes bestehe nicht. Er sei vertraglich verpflichtet gewesen, täglich mindestens eine achtstündige Arbeitsleistung zu erbringen.

In der Krankenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit, da die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze voraussichtlich überschritten werde.

Hiergegen hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten mit Fax vom 30.05.2012, der Beigeladene mit Fax vom 26.05.2012 Widerspruch erhoben.

Die Klägerin verwies in der Widerspruchsbegründung ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen darauf, dass der Beigeladene als Spezialist ein mehrere 100 Seiten umfassendes Prozesshandbuch erstellt habe, nach dem der Endkunde seine Prozesse steuern könne. Eine funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess sei nahezu jeder freiberuflichen Tätigkeit immanent. Die fachliche Anleitung sei die geschuldete Leistung gewesen. Der Beigeladene sei auch nicht verpflichtet gewesen, täglich eine Arbeitsleistung von acht Stunden zu erbringen. Maßgeblich sei, dass der Beigeladene berechtigt gewesen sei, eigenes Personal einzusetzen, auf den tatsächlichen Einsatz komme es nicht an.

Für die Wahlfreiheit bei der Annahme eines Auftrages und der Möglichkeit der Annahme weiterer Aufträge sei darauf hinzuweisen, dass die Situation eines Arbeitssuchenden bzw. eines Angestellten nicht mit der Situation des Beigeladenen vergleichbar sei. Der Vergleich bezüglich der Tragung von Reisekosten und Spesen mit abhängig Beschäftigten sei unvollständig und verzerrend. Sämtliche Kosten habe der Beigeladene mit ungewisser Aussicht auf Erfolg investiert. Auch unterliege er dem Risiko der Fehlkalkulation.

Der Beigeladene verwies nochmals darauf, dass die Tätigkeit des SCRUM Masters nicht in Teamarbeit erfolge, sondern darin bestehe, den Prozess der Teamarbeit zu definieren.

Die Widersprüche wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 27.11.2012 zurück.

Hiergegen hat der Beigeladene am 27.12.2012 am Sozialgericht Karlsruhe Klage erhoben, dieses Verfahren wurde zum Ruhen gebracht. Die Klägerin hat durch ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 20.12.2012, eingegangen am 27.12.2012, Klage am Sozialgericht München erhoben.

Sie verwies ergänzend darauf, dass der Beigeladene im Krankheitsfall nur Mitteilung zu machen hatte, wenn er dies für erforderlich hielt. Es sei keine Eingliederung des Beigeladenen, sondern lediglich eine koordinierte Zusammenarbeit erfolgt. Er habe lediglich eine fachliche Anleitung, aber keine Weisungsrechte eines Arbeitgebers gehabt.

Da der Geschäftsbetrieb der Klägerin gerade den Einsatz von IT-Experten als selbständige Subunternehmer in IT-Projekten beinhalte, sei ein Vertragswerk der Klägerin zugrunde gelegt worden. Der Beigeladene habe jedoch einzelne Bedingungen verhandeln können und die Vergütung bestimmen können.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

den Bescheid vom 03.05.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen festzustellen, dass die Tätigkeit des Beigeladenen für die Klägerin in der Zeit vom 04.04.2011 bis zum 31.12.2011 ausgeübten Tätigkeit als SCRUM Master in dem Projekt [REDACTED] keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden hat

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 02.04.2013 wurde der Auftragnehmer Jochen Dinter zum Verfahren beigeladen.